

# I. Allgemeines

## A. Quellen des polnischen Vertragsrechts

Das polnische Vertragsrecht ist zum größten Teil im Zivilgesetzbuch geregelt, daneben existieren aber zahlreiche Nebengesetze, die auch Zivilrechtsverhältnisse regeln. Eine Auflistung dieser Nebengesetze ist aufgrund des Umfangs dieses Werkes an dieser Stelle nicht möglich.

Das – überwiegend – am 23. April 1964 verabschiedete Zivilgesetzbuch (Abkürzung: ZGB) ist am 1. Januar 1965 in Kraft getreten.

Das Zivilgesetzbuch wurde im amtlichen Gesetzblatt Nr. 16, Position 93, aus dem Jahr 1964 veröffentlicht. Das Herausgeberorgan war der Sejm der Volksrepublik Polen. Anlass für die Verabschiedung des Zivilgesetzbuches in Polen war hauptsächlich der Bedarf an einer Vereinheitlichung des polnischen Rechts sowie an der Modernisierung der damals geltenden Vorschriften. Bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches war das polnische Zivilrecht zersplittert und in zahlreichen Gesetzen geregelt. So regelte etwa das Dekret vom 11. Oktober 1946 das Sachenrecht, die Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 27. Oktober 1933 das Schuldrecht, das Dekret vom 8. Oktober 1946 das Erbrecht und das Gesetz vom 13. Juli 1957 den Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken. Zusammen mit dem Zivilgesetzbuch wurde auch das Einführungsgesetz vom 23. April 1964 über die Implementierung des ZGB verabschiedet. Dieses beinhaltet hauptsächlich Derogations-, Kollisions- und Übergangsvorschriften, die das polnische Rechtssystem auf das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches vorbereitet haben. Die (hier beispielhaft genannten) Rechtsvorschriften, die das Zivilrecht bis dahin geregelt haben, wurden 1964 ganz oder teilweise durch das Zivilgesetzbuch aufgehoben/ersetzt.

Das polnische Zivilgesetzbuch ist in vier Bücher gegliedert: den Allgemeinen Teil (Art. 1–125), der Bestimmungen über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie über Rechtsgeschäfte enthält, sowie die weiteren Bücher, die das Sachenrecht (Art. 126–352), das Schuldrecht (Art. 353–921) und das Erbrecht (Art. 922–1088) regeln. Zum Aufbau des ZGB ist festzuhalten, dass die Bücher in Titel, die Titel in Bereiche, die Bereiche in Kapitel und manche Kapitel wiederum in Abschnitte unterteilt sind. Seit dem Inkrafttreten des ZGB wurde das Zivilrecht mehrfach novelliert. Eine umfangreiche Novellierung fand im Zusammenhang mit der Staatsformtransformation in Polen im Jahr 1990 statt. Infolge des Übergangs von

einer Zentralverwaltungswirtschaft zu einer freien Marktwirtschaft entstand der Bedarf, das Zivilgesetzbuch an die neue Situation anzupassen, insbesondere die Bestimmungen über das Eigentum und die Vertragslehre mussten weitgehend novelliert werden (so wurde etwa das Prinzip der Vertragsfreiheit als fundamentaler Grundsatz einer freien Marktwirtschaft in das Zivilgesetzbuch eingeführt – Art. 353<sup>1</sup> ZGB).

## B. Prinzip der Vertragsfreiheit

Das Prinzip der Vertragsfreiheit stammt aus dem frühen 19. Jahrhundert und hat ähnlich wie in anderen europäischen Rechtsordnungen eine fundamentale Stellung im polnischen Zivilrecht eingenommen.

Bis zum 1.10.1990 war das Prinzip der Vertragsfreiheit im Zivilrecht nicht geregelt, wurde jedoch aus den Vorschriften des dritten Buches, die größtenteils dispositiv waren, abgeleitet. Die Änderung der Staatsform und die Entwicklung der freien Marktwirtschaft verlangten vom Gesetzgeber die Einführung des Prinzips der Vertragsfreiheit, nebst der Festsetzung seiner Grenzen. Letztendlich fand das Prinzip der Vertragsfreiheit seinen Eingang in die Verfassung der Republik Polen.

Nunmehr ist das Prinzip der Vertragsfreiheit im polnischen Recht in Art. 353<sup>1</sup> des Zivilgesetzbuches geregelt. Gemäß dieser Bestimmung können die vertragschließenden Parteien das Rechtsverhältnis frei nach ihrem Ermessen gestalten, sofern sein Inhalt und Zweck weder dem Gesetz noch den Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens widersprechen.

Gemäß Art. 353<sup>1</sup> ZGB weist das Prinzip der Vertragsfreiheit folgende vier Merkmale auf: die Entscheidungsfreiheit über den Abschluss bzw. Nichtabschluss eines Vertrages, die freie Wahl des Vertragspartners, die Freiheit, den Vertragsinhalt frei zu formulieren, und die Formfreiheit.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit haben die Parteien verschiedene Möglichkeiten: sie können einen Vertrag gemäß den im ZGB festgelegten Regeln abschließen, einen solchen Vertrag mit bestimmten Änderungen (etwa zusätzlichen Bedingungen) schließen oder unter Einhaltung der Grenzen des Art. 353<sup>1</sup> einen modifizierten Vertrag schließen.

Das Prinzip der Vertragsfreiheit unterliegt bestimmten Beschränkungen, die von den konkreten Eigenschaften des jeweiligen Vertrages abhängen. Diese Beschränkungen sollen bezwecken, dass wesentliche Elemente eines bestimmten Rechtsverhältnisses beachtet werden und sowohl Versuche der Rechtsumgehung als auch der Umgehung der Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens verhindern. Dies hat besondere Bedeutung für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern, denn in diesen Fällen ist das Gleichgewicht zwischen den Par-

teien häufig gefährdet. Damit wird vor allem der Schutz der Interessen der schwächeren Partei, insbesondere des Konsumenten, bezweckt.

Bei der Prüfung, ob im konkreten Fall ein Verstoß gegen Art. 353<sup>1</sup> ZGB vorliegt, ist sowohl der Vertragsinhalt, als auch der Vertragszweck zu berücksichtigen. Als Vertragsinhalt gelten Vereinbarungen, die die Rechte und Pflichten der Parteien betreffen. Als Zweck gilt ein beabsichtigtes, positives Ergebnis.<sup>1</sup> Zum Zweck des Rechtsverhältnisses äußerte sich das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 26. März 2002, III KKN 801/00:<sup>2</sup>

Nach einem Teil der Lehre muss der Zweck nicht aus dem Inhalt des abzuschließenden Vertrages hervorgehen. Es ist jedoch zu beachten, dass es unabdinglich ist, dass sich ein unerlaubter Vertragszweck aus dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrages ableiten lässt (sich im Inhalt „finden“ lässt). Der Vertragszweck muss für beide Parteien nicht derselbe sein, es genügt, dass eine der Vertragsparteien die Zweckerreichung anstrebt und dies der anderen Partei bewusst ist, oder – unter Berücksichtigung der Umstände des Vertragsabschlusses und des Vertragsinhalts – bewusst sein sollte.

Am einfachsten ist es, die im Gesetz festgesetzten Grenzen der Vertragsfreiheit zu bestimmen. Als gesetzliche Regelungen in diesem Sinn sind allgemein geltende Rechtsakte, die in Art. 87 der Verfassung genannt werden, zu verstehen. Darunter fallen Rechtsakte aus dem Bereich des Zivilrechts sowie auch aus anderen Rechtsgebieten. Diese Normen weisen entweder einen imperativen Charakter auf, sodass sie im konkreten Fall zwingend anzuwenden sind, oder einen semiimperativen Charakter (in diesem Fall können die Parteien das Vertragsverhältnis ausschließlich zu Gunsten der schwächeren Partei abändern).

Die durch die Eigenschaft (Natur) des Rechtsverhältnisses festgesetzten Grenzen der Vertragsfreiheit sind von den Parteien zu beachten. Dies bestätigt der Beschluss des Obersten Gerichts vom 22. Mai 1991, III CZP 15/91:<sup>3</sup>

Der Wirtschaftsvertrag und das darin festgelegte Schuldverhältnis sind ein Ausdruck der Parteieninteressen. Da die Interessen der Parteien entgegengesetzt sein können, ist das Wesen des Vertrags die Willenseinigung der Parteien. Die Willensübereinstimmung der Parteien ist eine offensichtliche Voraussetzung sowohl bei Abschluss des Vertrages als auch bei jeder Änderung seines Inhalts. Folglich hat die andere Vertragspartei, trotz weitgehender Erleichterungen bei der Einführung von Änderungen, das Recht, die Zustimmung zur Änderung zu verweigern. Es wird als rechtswidrig betrachtet, die Befugnis zur Vertragsänderung der alleinigen Disposition einer der Parteien zu überlassen.

---

1 G. Bieniek/H. Ciepla/S. Dmowski/J. Gudowski/K. Kolakowski/M. Sychowicz/T. Wiśniewski/C. Żulawska, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 3. Buch I (2011).

2 OSNC 2003, Nr. 2, Pos. 41.

3 OSNCP 1992, Nr. 1, Pos. 1.

Prof. Z. Radwański und Prof. A. Olejniczak folgend, können sich Beschränkungen aus bestimmten Eigenschaften des Schuldverhältnisses ergeben (z.B. in Dauer-schuldverhältnissen, Verpflichtungen zur sorgfältigen Handlung usw.<sup>4</sup>).

Die sich aus den Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens ergebenden Grenzen der Vertragsfreiheit beschränken sich im Wesentlichen auf das Verbot, in einen Vertrag unmoralische, gegen die guten Sitten verstoßende Bestimmungen aufzunehmen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse schneller ändern, als er imstande ist, die jeweiligen Rechtsaspekte zu regeln. In diesem Zusammenhang ist die Generalklausel von Bedeutung, wonach Vertragsbestimmungen, die dem guten Glauben widersprechen bzw. sittenwidrig sind sowie den Regeln der Sorgfalt und kaufmännischen Redlichkeit widersprechen, nichtig sind.

### C. Die Vertragstypen im polnischen Recht

Das polnische Recht unterscheidet mehrere Typen von Verträgen.

Es wird differenziert zwischen Konsensual- und Realverträgen, zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, ein- und zweiseitig verpflichtenden Verträgen, entgeltlichen und unentgeltlichen Verträgen, Adhäsionsverträgen, geregelten und nicht geregelten (verkehrstypischen) Verträgen, gemischten Verträgen sowie zwischen kausalen und abstrakten Verträgen.

Im Folgenden wird nicht auf theoretische Einzelheiten eines jeden Vertragstyps eingegangen, sondern es werden lediglich deren Hauptmerkmale behandelt.

#### Konsensual- und Realverträge

In der polnischen Rechtsordnung gelten Konsensualverträge als Regelfall. Konsensualverträge kommen durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien zustande. Der Vertrag wird *solo consensu*, d.h. allein durch Willensübereinstimmung, wirksam.

Das unterscheidet ihn von Realverträgen, für deren Wirksamkeit neben einer Willenserklärung ein zusätzliches Element erforderlich ist, etwa die Herausgabe der Sache oder eine konstitutive Eintragung in ein (öffentliches) Register. Ein Rechtsgeschäft, das eines Realakts bedarf, ist z.B. die Verwahrung (neben dem Vertrag als solchem, bedarf es auch der tatsächlichen Übergabe der Sache zur Verwahrung).

#### Verpflichtungs- und Verfügungsverträge

Unter Verfügungsverträgen sind solche Verträge zu verstehen, die eine direkte und sofortige Änderung im Vermögen der Person, die als Vertragspartei das je-

---

4 Z. Radwański/A. Olejniczak, *Zobowiązania – część ogólna* (2012).

weilige Rechtsgeschäft vornimmt, bewirken. Sie bezwecken „verfügende“ Folgen. Als Beispiel sind zu nennen: die Bestellung eines Rechts auf einer fremden Sache, ein Forderungsverzicht, die Eigentumsübereignung.

Verpflichtungsverträge begründen keine Veränderungen im Vermögen der Parteien des Rechtsgeschäfts, sondern lediglich eine Verpflichtung zur Vornahme eines Verfügungsgeschäfts in der Zukunft; beispielsweise ein Verpflichtungsvertrag zur Übertragung des Eigentums an einer Immobilie.

### **Einseitig und zweiseitig verpflichtende Verträge**

Diese Einteilung dient der Feststellung, wessen Interessen der Vertrag dienen soll; den Interessen einer oder doch beider Parteien. Im polnischen Recht sind vor allem zweiseitig verpflichtende Verträge verbreitet.

Zu den einseitig verpflichtenden Verträgen zählen z.B. der Leihvertrag, der Schenkungsvertrag und der unentgeltliche Verwahrungsvertrag.

Zweiseitig verpflichtende Verträge – synallagmatische Verträge – sind der Grundtyp verpflichtender Rechtsverhältnisse.

Bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist jede der Parteien gegenüber der jeweils anderen zur Leistung verpflichtet, wobei die Leistung der einen Partei das Äquivalent zur Leistung der anderen Partei bildet. Derartige Verträge sind von der Äquivalenz der Leistungen (dem Gleichgewicht der Leistungen) geprägt. Die Beurteilung der Äquivalenz unterliegt der subjektiven Einschätzung der Vertragsparteien.

### **Entgeltliche und unentgeltliche Verträge**

Die Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Verträgen beruht auf dem Vermögensvorteil, der als Ergebnis der Vertragsabwicklung entsteht. Entgeltliche Verträge sind solche, aus denen beide Vertragsparteien einen Vermögensvorteil erlangen, alle anderen Verträge sind unentgeltlich (z.B. der Leihvertrag oder der Schenkungsvertrag).

Die Unentgeltlichkeit stellt ein bedeutsames Merkmal dar. Eine bestimmte Gruppe von Verträgen kann durch die Parteien im Rahmen der Vertragsfreiheit entweder als entgeltlich oder als unentgeltlich gestaltet werden, etwa der Auftrag, der Verwahrungsvertrag oder der Darlehensvertrag.

### **Adhäsionsverträge**

Adhäsionsverträge sind Verträge, deren Inhalt einseitig durch eine der Vertragsparteien festgelegt wird. Der anderen Vertragspartei wird lediglich die Möglichkeit überlassen, diesem Vertrag beizutreten. Als Beispiel sind hier etwa mittels Automaten abzuschließende Verträge zu nennen.

### **Geregelte und nicht geregelte (verkehrstypische) Verträge**

Als geregelt gelten jene Verträge, die vom Gesetzgeber im Gesetz (im Zivilgesetzbuch oder in Nebengesetzen) ausdrücklich genannt und umschrieben (normiert) sind.

Nicht geregelte Verträge sind solche, deren Inhalt keinem der geregelten Verträge entspricht (deren Inhalt sich somit nicht unter einen der geregelten Verträge subsumieren lässt), sowie solche, deren Inhalt auch nicht Elemente verschiedener geregelter Verträge aufweist und somit nicht als Kombination mehrerer geregelter Verträge zu qualifizieren ist.

### **Gemischte Verträge**

Als gemischte Verträge, werden jene Verträge bezeichnet, deren Inhalt sich aus Elementen verschiedener geregelter Verträge zusammensetzt. Es wird differenziert zwischen sich kreuzenden Verträgen und kombinierten Verträgen. Im Fall von sich kreuzenden Verträgen finden sich auf beiden Vertragsseiten Merkmale, die für mehrere geregelte Verträge charakteristisch sind. Bei kombinierten Verträgen finden sich nur auf einer Vertragsseite Bestimmungen, die für geregelte Verträge charakteristisch sind.

### **Kausale und abstrakte Verträge**

Als Kausalverträge gelten Verträge, deren fester Bestandteil der Rechtsgrund ist. Der Rechtsgrund beeinflusst die Wirksamkeit des Vertrages. Der Mangel des Rechtsgrundes führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages, sondern ermöglicht es, die Rückerstattung der Leistung, die aufgrund des Vertrages erbracht worden ist, zu fordern. Die Leistung ist vom Vertrag unabhängig, wenn derjenige, der sie erbracht hat, dazu nicht verpflichtet war.

Abstrakte Verträge sind vom Rechtsgrund losgelöst, z.B. Wechselverpflichtungen.

## **D. Haftung wegen Nichterfüllung oder einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Schuldverhältnisses**

In der Praxis kommt es häufig vor, dass eine der Vertragsparteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Im polnischen Recht unterscheidet man grundsätzlich zwischen der Nichterfüllung des Vertrages einerseits und einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung andererseits. Die Partei, die ihren vertraglichen Verpflichtungen überhaupt nicht nachkommt oder sie nicht ordnungsgemäß erfüllt (die Leistung etwa verspätet erbringt oder die erbrachte Leistung nicht dem vertraglich Vereinbarten entspricht), setzt sich dem Risiko einer vertraglichen Schadenersatzhaftung aus. Gemäß Art. 471 ZGB ist der Schuldner verpflichtet, den aus der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung eines Schuldverhältnisses entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sich die

## D. Haftung wegen Nichterfüllung oder einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung

Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung aus Umständen ergibt, die der Schuldner nicht zu vertreten hat. Diesfalls soll die Schadenersatzleistung die ursprünglich vereinbarte Leistung ersetzen oder ergänzen.

Die genannte Haftung tritt bei Erfüllung folgender drei Voraussetzungen ein:

- Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Schuldverhältnisses;
- daraus entstandener Schaden;
- kausaler Zusammenhang zwischen der Nicht- bzw. Schlechterfüllung des Vertrages und dem Schaden.

Jede der genannten Voraussetzungen soll im Folgenden kurz kommentiert werden. Aus dem Inhalt des Art. 471 ZGB („*es sei denn, die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung gilt als Folge von Umständen, die der Schuldner nicht zu vertreten hat*“) geht deutlich hervor, dass die Nichterfüllung vertraglicher Schuldverhältnisse keine Entstehung von Schadenersatzansprüchen zur Folge hat, sofern die Verletzung des Vertrages aus Umständen resultiert, die die Vertragspartei nicht zu vertreten hat. Gleichzeitig bestimmt Art. 472 ZGB, dass, sofern aus einer besonderen Gesetzesvorschrift oder aus einem Rechtsgeschäft nichts anderes hervorgeht, der Schuldner für die Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt verantwortlich ist. Im Endeffekt ist die Nichterfüllung des Vertrages rechtlich gesehen nur insoweit relevant, als sie aus der Nichteinhaltung der in der jeweiligen Situation gebotenen Sorgfalt resultiert. Bei der Beurteilung ist ein objektiver Maßstab anzuwenden, wobei die Art des Vertragsverhältnisses und die Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen sind. Gemäß Art. 355 § 1 ZGB ist der Schuldner verpflichtet, die nach den jeweiligen Vertragsverhältnissen allgemein gebotene Sorgfalt zu wahren. Bei der Festsetzung eines Maßstabs für die gebotene Sorgfalt in Bezug auf die vom Schuldner ausgeübte Wirtschaftstätigkeit wird der berufliche Charakter dieser Tätigkeit berücksichtigt (Art. 355 § 2 ZGB). Nichtsdestotrotz begründet die Feststellung, dass die erforderliche Sorgfalt nicht eingehalten worden ist, noch nicht die Entstehung einer vertraglichen Schadenersatzhaftung. Bei der Beurteilung der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt ist weiters ein subjektives Element zu berücksichtigen, und zwar das Verschulden bzw. die persönliche Vorwerfbarkeit. Im Zivilrecht wird zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Handlung differenziert, wobei bei Letzterer weiters zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit unterschieden werden kann.

Eine weitere Voraussetzung der vertraglichen Schadenersatzhaftung ist das Entstehen eines Schadens. Als Schaden gilt jeder Nachteil, der dem Geschädigten durch einen Eingriff in seine rechtlich geschützten Güter erwächst, und zwar gleichermaßen sowohl in vermögensrechtliche Güter als auch in Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Ehre. Der polnische Gesetzgeber nimmt in Art. 361 § 2 ZGB eine Kategorisierung vermögensrechtlicher Schäden vor, indem er zwischen

Schäden, die der Geschädigte erlitten hat (*damnum emergens*, d.h. Reduzierung von Aktiva im Vermögen des Geschädigten), sowie den Vorteilen, die der Geschädigte hätte erzielen können, wenn ihm kein Schaden zugefügt worden wäre (*lucrum cessans*, d.h. entgangener Gewinn), differenziert. Im polnischen Recht gilt der Grundsatz der vollen Kompensation, der diese beiden Schadenersatzelemente erfasst. In der Praxis, insbesondere im professionellen Wirtschaftsumfeld, werden aber regelmäßig die allgemeinen Regeln durch die Parteien modifiziert und die Schadenersatzhaftung eingeschränkt. Weit verbreitet ist insbesondere der Ausschluss der Haftung für entgangenen Gewinn, da die Berechnung eines solchen Schadens äußerst schwierig ist und man nicht ausschließen kann, dass der entstandene Schaden weit über dem Wert des geschlossenen Vertrages liegt. Ein weiteres typisches Beispiel ist die Begrenzung der Schadenersatzhaftung mit einem bestimmten Betrag. In der Regel wird die Haftung mit dem Wert des Vertrages bzw. dem Wert der erbrachten Leistungen beschränkt. Die diesbezügliche Vertragsfreiheit unterliegt (auch bei Geschäften zwischen Unternehmern) gewissen Grenzen; so ist es weder möglich, die Haftung für einen vorsätzlich zugefügten Schaden noch die Haftung für Personenschäden im Vertrag wirksam auszuschließen. Strittig ist, ob die vertragliche Haftung immaterielle Schäden (etwa Schmerzensgeld) umfasst. Die sowohl in der Lehre als auch in der Rechtsprechung seit Jahren herrschende Meinung, wonach die Vertragshaftung ausschließlich auf materielle Schäden Anwendung finden soll, entwickelt sich nunmehr in eine andere Richtung. So findet neuerdings die Auffassung immer mehr Zuspriechung, dass bei bestimmten Verträgen Schadenersatz für das infolge einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung entstandene Unrecht zu leisten ist. Dies soll beispielsweise im Fall von Verträgen über die Erbringung von medizinischen Dienstleistungen gelten (Urteil des Obersten Gerichts vom 9. August 2005, Aktenzeichen IV CK 69/05, Legalis Nr. 1327410).

Die letzte Voraussetzung für die vertragliche Schadenersatzhaftung ist ein kausaler Zusammenhang zwischen der Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages und dem entstandenen Schaden. Diese Voraussetzung ist von Bedeutung, denn sie determiniert, welche Schäden der Entschädigungspflicht unterliegen, und bestimmt dadurch auch die Höhe der Schadenersatzleistung. Gemäß Art. 361 § 1 ZGB haftet der zum Schadenersatz Verpflichtete lediglich für normale (gewöhnliche/typische) Folgen einer Handlung oder Unterlassung, aus der der Schaden hervorgeht. Die zitierte Vorschrift setzt das Konzept eines adäquaten Zusammenhangs um. Folglich umfasst die vertragliche Schadenersatzhaftung nur Schäden, die als übliche Folge der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages gelten. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Parteien im Rahmen der Vertragsfreiheit befugt sind, das Prinzip des kausalen Zusammenhangs zu modifizieren und die vertragliche Haftung auch auf Schäden auszuweiten, die keine übliche Folge einer Vertragsverletzung darstellen. Andererseits können die Parteien den Haftungsumfang durch Verein-



barung reduzieren. Ebenfalls von Bedeutung ist das Verhalten der geschädigten Partei, denn gemäß Art. 362 ZGB gilt, dass, wenn der Geschädigte zum Entstehen oder zur Vergrößerung des Schadens beigetragen hat, die Pflicht zum Schadenersatz den Umständen nach, insbesondere dem Grad des Mitverschuldens entsprechend, verringert wird.

## E. Clausula rebus sic stantibus

Inwiefern die Veränderung von Umständen auf Vertragspflichten Einfluss haben kann, ist in Art. 357<sup>1</sup> ZGB geregelt. Danach gilt:

Wäre wegen einer außerordentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erbringung einer Leistung mit übermäßigen Schwierigkeiten verbunden oder würde dies eine der Parteien mit einem bedeutenden Verlust bedrohen, was die Parteien beim Abschluss des Vertrages nicht vorhergesehen haben, so kann das Gericht nach Erwägung der Interessen der Parteien, entsprechend den Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die Art und Weise der Erbringung der Verpflichtung oder die Höhe der Leistung bestimmen oder sogar über die Auflösung des Vertrages entscheiden.

Bei der Auflösung des Vertrages kann das Gericht, falls erforderlich, über die Forderungen der Parteien unter Berücksichtigung der im vorstehenden Satz bestimmten Grundsätze entscheiden.

Da sich diese Vorschrift ihrem Inhalt nach auf „die gewöhnlichen Umstände bei einem Vertragsabschluss“ beruft, lässt sich daraus schließen, dass ihr Anwendungsbereich sich ausschließlich auf die im Wege eines Vertrages entstandenen Verpflichtungen bezieht. Für eine solche Rechtsauslegung der genannten Vorschrift spricht der Grundsatz, wonach die erweiternde Interpretation von Ausnahmen unzulässig ist. Die Klausel „rebus sic stantibus“ stellt eine Ausnahme vom Grundsatz dar, wonach Verpflichtungen entsprechend ihrem ursprünglichen Inhalt nach auszuführen sind.<sup>5</sup> Obwohl die Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Klausel auf andere Verpflichtungsverhältnisse, darunter auch solche, die aus unerlaubten Taten, einseitigen Rechtsgeschäften und anderen Quellen resultieren, gewisse Zweifel wecken kann, hat sich das Oberste Gericht für eine solche Rechtsauslegung in seinen Beschlüssen vom 26. November 1992 und 29. Dezember 1994<sup>6</sup> entschieden. Dieser Ansicht folgen auch Experten auf dem Gebiet des Zivilrechts, wie *T. Wiśniewski*, *W. Czachórski* und *A. Brzozowski*.<sup>7</sup>

5 *P. Machnikowski* in *E. Gniewek/P. Machnikowski* (Hrsg.), *Kodeks cywilny. Komentarz*<sup>6</sup> (2014).

6 Vgl. Beschluss des Obersten Gerichts vom 26.11.1992, III CZP 144/92 – kritischer Kommentar von *E. Drozda*; Beschluss in der Besetzung von sieben Richtern des Obersten Gerichts vom 29.12.1994, III CZP 120/94.

7 Vgl. *T. Wiśniewski* in *G. Bieniek/H. Ciepła/S. Dmowski/J. Gudowski/K. Kolakowski/M. Sychowicz/T. Wiśniewski/C. Zuławska*, *Komentarz do Kodeksu cywilnego*, 3. Buch I (2011) 38; *W. Czachórski* in *W. Czachórski/A. Brzozowski/M. Sajjan/E. Skowrońska-Bocian*, *Zobowiązania. Zarys wykładu* (2009) 313; *A. Brzozowski* in *K. Pietrzykowski* (Hrsg.), *Kodeks cywilny. Komentarz I*<sup>7</sup> (2013).

Aus der Analyse der Vorschrift ergeben sich vier Anwendungsvoraussetzungen:

- eine außerordentliche Veränderung der Verhältnisse;
- übermäßige Schwierigkeiten bei der Erbringung einer Leistung oder die Gefahr eines bedeutenden Verlustes für eine der Parteien;
- ein kausaler Zusammenhang zwischen der Veränderung der Verhältnisse und der übermäßigen Schwierigkeit bei der Leistungserbringung oder der Gefahr eines Verlustes;
- die Unvorhersehbarkeit der Veränderung von Verhältnissen durch die Parteien bei Vertragsabschluss und deren Einfluss auf die Erbringung einer Leistung.

### Die außerordentliche Veränderung der Verhältnisse

Notwendige Voraussetzung für die Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* ist das Eintreten einer außerordentlichen Veränderung der Verhältnisse. Das Gesetz bestimmt nicht, was unter „einer außerordentlichen Veränderung der Verhältnisse“ zu verstehen ist. Eine eindeutige Auslegung dieses Begriffs fehlt auch in der Lehre. Nach T. Wiśniewski<sup>8</sup> muss sich eine außerordentliche Veränderung der Verhältnisse nicht auf Katastrophen, wie etwa Naturkatastrophen, Kriege oder Epidemien, beziehen. Seiner Ansicht nach sind unter dem Begriff objektive, von Parteien unabhängige Umstände zu verstehen, die vom üblichen Vertragsrisiko nicht umfasst sind. Der Autor weist darauf hin, dass die Umstände keinen individuellen Charakter haben können, sich somit nicht auf die persönliche Sphäre des jeweiligen Kontrahenten beziehen. Für eine ähnliche Interpretation der Regelung plädiert auch A. Malarewicz.<sup>9</sup> Ihrer Meinung nach ist die außerordentliche Veränderung der Verhältnisse durch einen dauerhaften und allgemeinen Charakter gekennzeichnet. Die Autorin beruft sich dabei auf die auf Grundlage einer Verfügung des Präsidenten der Republik Polen (Obligationengesetzbuch)<sup>10</sup> entwickelte Ansicht, wonach die *clausula rebus sic stantibus* lediglich auf außerordentliche Fälle, die in einem wesentlichen Teilgebiet des Staates auftreten sowie eine bedeutende Zahl von Personen betreffen, Anwendung finden soll. Von der Anwendung schließt die Autorin somit Ereignisse mit Einzelcharakter aus. Die Anwendung der Klausel sollte sich daher auf die vorher genannten Ereignisse mit Ausnahmecharakter beschränken.<sup>11</sup>

---

8 T. Wiśniewski in G. Bieniek/H. Ciepła/S. Dmowski/J. Gudowski/K. Kolakowski/M. Sychowicz/T. Wiśniewski/C. Żuławska, Komentarz do kodeksu cywilnego (2013).

9 A. Malarewicz, Wpływ zmiany stosunków na wykonanie zobowiązań. Teil 1, Monitor Prawniczy 2005 Nr. 11, S. 542.

10 Verfügung des Präsidenten der Republik Polen – Kodeks zobowiązań vom 27.10.1933 (Gesetzesblatt: Dz. U. Nr. 82, Pos. 598) Art. 269.

11 A. Brzozowski in A. Olejniczak (Hrsg.), Prawo zobowiązań – część ogólna. System Prawa Prywatnego VI (2014).